

**Vorschriften und Richtlinien**  
für die Gestaltung der Grabmale und die gärtnerische Herichtung und Instandsetzung der Grabstätten auf dem Ortsfriedhof „Giesener Straße“

**I. Gestaltung der Grabmale**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(3) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

A. Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- b) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff und Mattschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein, daß betrifft aber nicht ornamentale Bearbeitungen.
- c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Der Sockel

darf auch nicht eingeritzt, eingekerbt, zurückgesetzt oder aus dem gleichen Material bestehen. Bei aufrechtstehenden Grabmalen muß die Breite des Steins immer kleiner als die Höhe sein.

- d) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- e) Schriftrücken und Schriftblossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- f) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
- g) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

B. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen auf allen Grabstätten die Größe des Grabbeetes abzüglich der umlaufenden Klinkerreihe nicht überschreiten und nur flach bis zu 0,05 m Ansichtshöhe nur auf die Grabstätte gelegt werden. Die Mindeststärke beträgt 0,12 m.

C. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten aufrecht stehende Grabmale bis zu 0,36 qm Ansichtsfläche oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.
- b) Auf Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren bis zu 0,24 qm Ansichtsfläche und einer größtmöglichen Höhe von 0,60 m oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.
- c) Auf einstelligen Wahlgräbern aufrecht stehende Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.
- d) Auf zweistelligen Wahlgräbern aufrecht stehende Grabmale bis zu 0,60 qm oder kubische Grabmale bis 0,36 qm je Ansichtsfläche oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.
- e) Auf drei- und mehrstelligen Wahlgräbern aufrecht stehende Grabmale bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche oder kubische Grabmale bis 0,50 qm je Ansichtsfläche oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.

Stehende Steingrabmale müssen folgende Mindeststärken haben:

Stehende Grabmale

bis zu 80 cm Höhe 14 cm stark  
bis zu 100 cm Höhe 16 cm stark  
über 100 cm Höhe 18 cm stark

Als kubische Grabmale gelten Grabmale mit gleichseitigem Grundriß.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihengrabstätten bis 0,30 qm Ansichtsfläche oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,36 qm Ansichtsfläche oder kubischen Grabmalen bis 0,24 qm je Ansichtsfläche oder liegende Grabmale gemäß Abs. B.

(4) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

(5) Von festen Grabeinfassungen sollte möglichst abgesehen werden.

(6) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. In diesem Fall ist für die Einfassung der rötliche Wesersandstein zu verwenden (als liegende Platte, 25 cm breit).

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälligster Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(8) Die im § 33 der Satzung genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Stadt nicht entfernt werden.

(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist bei Reihengräbern trotz Aufforderung nicht entfernte Grabmäler und sonstige Baulichkeiten werden von der Stadt entfernt und gehen entschädigungslos in ihr Eigentum über.

(10) Künstlerisch oder geschicklich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem staatlich zuständigen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis erfasst und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt oder verändert werden.

## II. Gärtnerische Herrichtung und Instandsetzung der Grabstätten

Für das Ausgestalten der Grabstätten werden nachfolgende Vorschriften erlassen:

### 1.1 Allgemeine Vorschriften

Der Erwerber oder seine Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätte innerhalb 6 Monate nach dem Erwerb oder einer Beisetzung gärtnerisch herrichten zu lassen und dauernd in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dabei sind die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grunde und wegen der evtl. Aufstellung eines Grabmales ist es gestattet, die Gräber im 1. Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.

### 1.1.1 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

In diesen Abteilungen kann der zur Pflege der Grabstelle Berechtigte die für die gärtnerische Gestaltung verfügbare Fläche nach eigenem Ermessen herrichten. Es stehen zur Verfügung bei

1.1.1.1	Reihengräbern	0,75 x 1,70 m
1.1.1.2	Wahlgräbern	0,75 x 1,70 m
1.1.1.3	Urnenreihengräbern	0,70 x 0,70 m
1.1.1.4	Urnenwahlgräbern	1,00 x 1,00 m

### 1.1.2 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

In diesen Abteilungen stehen zur gärtnerischen Gestaltung der Gräber folgende Flächen zur Verfügung

1.1.2.1	Reihengräber und einstellige Wahlgräber	0,65 x 1,55 m
1.1.2.2	mehrstellige Wahlgräber	1,30 x 1,55 m
1.1.2.3	Urnenreihengräber	0,70 x 0,70 m
1.1.2.4	Urnenwahlgräber 1,00 qm groß	1,00 x 1,00 m
	Urnenwahlgräber 1,50 qm groß	1,20 x 1,20 m
	Urnenwahlgräber 2,00 qm groß	1,40 x 1,40 m

Die Grabstätten liegen grundsätzlich im Rasen, der unmittelbar bis an die Grabhügel heranreicht. Die Blumenbeete können auch ohne Hügel direkt in den Rasen gelegt werden und kleiner als die angegebenen Maße sein. Der Rasen muß in jedem Fall an das Beet heranreichen.

Die Hügel oder Blumenbeete können mit allen bodenbedeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Evonymus, Immergrün u.ä. oder Sommerblumen bepflanzt werden.

### 1.2 Nicht gestattet sind:

- 1.2.1 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Koniferen, immergrünen Pflanzen.
- 1.2.2 Das Einfassen der Grabstätten mit Stein, Holz, Eisen, Zement oder dergleichen.
- 1.2.3 das Aufstellen von Bänken.
- 1.2.4 das Belegen der Gräber mit Kies oder anderen Materialien.